



GEMEINDE HÄUSLINGEN

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Häuslingen vom 28.11.1996 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 24.09.2012

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Häuslingen in seiner Sitzung am 24. April 2018 nachstehende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Häuslingen vom 28.11.1996 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 24.09.2012 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14, 16 und 18 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert Euro 5.000 übersteigt.

§ 2

§ 8 Abs.1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Bebauungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse www.haeuslingen.de/bekanntmachungen verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Walsroder Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gemeinde Häuslingen, 04.06.2018



Gemeinde Häuslingen

Dr. Kathrin Wrobel
Bürgermeisterin